



## Geschäftsordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Vereinigten Schützenbruderschaften Heinsberg e.V. erlassen zur organisatorischen Abwicklung von Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen sind nur für ordentliche Mitglieder bestimmt.
3. Je nach Bedarfsfall kann vom Vorstand entschieden werden, dass auch Nichtmitglieder in die jeweilige Versammlung zugelassen werden.

### § 2 Repräsentanten

1. Die Vereinigten Schützenbruderschaften Heinsberg e.V. werden durch den gesetzlichen Vorstand vertreten. Dies sind im Einzelnen:
  - a. Präsident
  - b. Stv. Präsident
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftführer
2. Der amtierende König ist der oberste Repräsentant der Bruderschaft. Er wird ermittelt im alljährlichen Vogelschuss. In dieser Eigenschaft nimmt er im Jahr der Regentschaft an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teil. Dies sind im Einzelnen:
  - a. Aufzüge und Veranstaltungen anlässlich
    - i. Frühkirmes
    - ii. Herbstkirmes
    - iii. Bezirksschützenfest des Bez.-Verbandes Heinsberg
    - iv. Bundeköniginnentag
    - v. Bundesschützenfest
    - vi. Einkehrtag des Bez.-Verbandes Heinsberg
  - b. Darüber hinaus können zusätzliche Teilnahmen wie z.B. Jubiläumsschützenfeste und Veranstaltungen durch den Vorstand beschlossen werden.
  - c. An den unter § 2.2.a-b aufgeführten Aufzügen und Veranstaltungen nimmt der König in Begleitung der Königin teil. Ausnahme § 2.2.a.vi – an dieser Veranstaltung braucht die Königin nicht teilnehmen.
  - d. Nach Beendigung des Königsjahres kann der König der Schützenbruderschaft eine Königsplakette für das Königsilber stiften.



3. Der Schütze, der in 3 aufeinander folgenden Jahren die Königswürde errungen hat, wird Kaiser der Bruderschaft. In dieser Eigenschaft tritt er im Kaiserjahr mit seiner Begleiterin als Kaiserpaar auf. Das Kaiserpaar nimmt im Kaiserjahr an den Aufzügen der Bruderschaft teil.
  - a. Als äußeres Zeichen wird dem Kaiser für die Dauer seiner Regentschaft die Kaiserkette der Bruderschaft verliehen.
  - b. Die Regentschaft endet unter den folgenden Voraussetzungen
    - i. Tod
    - ii. Austritt
    - iii. Neuer Kaiser
  - c. Scheidet der Kaiser durch Tod oder Austritt aus der Bruderschaft aus, ist die Kaiserkette an den Vorstand der Bruderschaft zurück zu geben.
  - d. Wird der amtierende Kaiser durch einen neuen Kaiser abgelöst, ist die Kaiserkette an den neuen Kaiser zu übergeben.
  - e. Ab dem 1. Jahr nach Erhalt der Kaiserwürde tritt der Kaiser alleine, ohne Begleitung auf. Bei allen unter § 2.2.a-b aufgeführten Veranstaltungen reiht sich der Kaiser wieder ins Glied der „schwarz Röcke“ ein.
  - f. Einzige Ausnahme zu § 2.3.e. ist das Bezirksschützenfest 2015, hier wird dem amtierenden Kaiser gestattet mit Begleitung am Festaufzug teilzunehmen.

### § 3 Vereinsfeierlichkeiten und Veranstaltungen

1. Die Schützenbruderschaft beginnt das Schützenjahr mit der Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Die Mitgliederversammlung sollte bis spätestens Mitte März eines Jahres abgehalten werden.
2. Die Schützenbruderschaft feiert ihren Patronatstag in der Regel am ersten Samstag, der auf den 11. Mai folgt – an diesem Tag ist der Namenstag des Heiligen Gangolfus – mit einer heiligen Messe bzw. Gottesdienst. Sollte es auf Grund kirchlicher Belange nicht möglich sein diesen Termin einzuhalten bzw. eine heilige Messe bzw. Gottesdienst zu feiern, kann der Patronatstag auch am Samstag vor dem 11. Mai gefeiert werden. Im Anschluss daran findet ein gemeinsames Essen der Mitglieder im Vereinslokal statt. Am Patronatstag wird der König des Vorjahres verabschiedet und der neue König in sein Amt eingeführt. Der scheidende König erhält einen Königsorden, alternativ ein Ärmelband. Ebenfalls finden am Patronatstag Ehrungen langjähriger und verdienter Schützen statt.
3. Die Frühkirmes findet immer am dritten Wochenende nach Pfingsten, die Herbstkirmes immer am letzten September-Wochenende statt. Zur Herbstkirmes findet auch der jährliche Vogelschuss zur Ermittlung des Königs statt. Das Festprogramm der Kirmes wird vom Vorstand erstellt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.



4. Die Schützenbruderschaft nimmt an Veranstaltungen des Schützenbundes und seiner Unterorganisation in geeigneter Weise teil. Entsprechende Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen werden den Mitgliedern zeitnah durch den Vorstand bekannt gegeben.
5. Die Schützenbruderschaft hat sich an Veranstaltungen der Heinsberger Ortsvereine zu beteiligen. Über die Teilnahme an Veranstaltungen der Ortsvereine wird der Vorstand die Mitglieder zeitnah und in geeigneter Weise informieren.

#### **§ 4 Beerdigungen**

1. Die Schützenbruderschaft nimmt an Beerdigungen von Vereinsmitgliedern, unabhängig ob sie aktives oder passives Mitglied waren, teil. Hierzu werden die Mitglieder in geeigneter Weise durch den Vorstand informiert.
2. Anlässlich der Beerdigung eines Schützenmitgliedes werden die Fahnen der Bruderschaft in der Kirche aufgestellt. Bei der Beisetzung auf dem Friedhof geleiten zwei Fahnen den Trauerzug zur Grabstätte.
3. Jedes verstorbene Vereinsmitglied erhält zum Begräbnis eine Schale mit Schleife der Bruderschaft.
4. Es werden keine Grabreden gehalten. Abweichungen hierzu können im Einzelfall durch den Vorstand erfolgen.
5. Grundsätzlich werden keine Sargträger durch die Bruderschaft gestellt, es sei denn, Sargträger werden durch die Angehörigen des Verstorbenen gewünscht. Die Einteilung der Sargträger erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 5 Vereinsbeitrag**

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitragseinzug soll grundsätzlich durch Kontoabbuchung erfolgen.
2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Schüler und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Mitglieder die sich in der Erstausbildung befinden zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Mit Erstausbildung ist der erste Berufs- und Ausbildungsgang direkt nach dem Schulabgang gemeint. Ein Studium nach einer abgeschlossenen Ausbildung führt nicht zur Ermäßigung.



### **§ 6 Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung**

Für eine Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, welcher mit einfacher Mehrheit der anwesenden berechtigten Mitglieder gefasst werden muss. Die Abstimmung zur Änderung der Geschäftsordnung muss in der entsprechenden Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

### **§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015 in Kraft. Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.